

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1965	Nummer 93
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	4. 8. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Aufstellung eines Staub- und Abgaskatasters	946
7130	5. 8. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung — GewO —	947

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
3. 8. 1965	Bek. — Bundestagswahl 1965; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter 948

I.

7130

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Aufstellung eines Staub- und Abgaskatasters**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 K — 8817.6 (III Nr. 31/65) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 010 — 42 65 — v. 4. 8. 1965

I. Der RdErl. v. 8. 3. 1962 (SMBl. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

1. Als Grundlage für die Anordnung oder Vereinbarung von Verbesserungsmaßnahmen im Einzelfall sowie für die Durchführung von Verbesserungsprogrammen an den wesentlichsten luftverunreinigenden Anlagen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter für jede der nachstehend genannten Anlagearten — sofern in diesen Anlagen mehrere Emissionsquellen vorhanden sind, für jede beachtliche Emissionsquelle — ein Katasterblatt (Anlage 1) zu erstellen und auf dem laufenden zu halten. Dabei sind die Hinweise zu den einzelnen Positionen des Katasterblatts (Anlage 2) zu beachten. Soweit die Angaben nicht auf Grund der bei den Ämtern vorhandenen Unterlagen gemacht werden können, sind sie durch Messung, gegebenenfalls auch durch Berechnung, zu ermitteln.
2. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben jeweils die ersten Ausfertigungen der Katasterblätter zu den Betriebsakten zu nehmen und die zweiten Ausfertigungen zu einem nach Anlagearten geordneten Staub- und Abgaskataster zusammenzustellen. Je eine weitere Ausfertigung ist dem Arbeits- und Sozialminister — unmittelbar — und dem Regierungspräsidenten bzw. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — auf dem Dienstwege — und dem Oberbergamt zu übersenden. Die Katasterblätter können beim Regierungspräsidenten bzw. beim Oberbergamt angefordert werden.
3. Um das Kataster auf dem laufenden zu halten, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter Änderungen, die im Rahmen von
 - a) Genehmigungsverfahren,
 - b) nachträglichen Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO,
 - c) Meßanordnungen nach § 25 Abs. 2 GewO oder
 - d) anderen Messungen von anerkannten Sachverständigenstellen oder
 - e) sonstigen Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Betriebsbesichtigungen,
 festgestellt werden, unverzüglich in das Kataster aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist jeweils ein neues Katasterblatt zu erstellen; Nr. 2 gilt entsprechend. Sofern nicht im Zusammenhang mit den unter a) bis e) aufgeführten Fällen geschehen, ist eine Überprüfung der Angaben im Katasterblatt im Rahmen der Überwachungstätigkeit mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen.
4. Die Katasterblätter sind für folgende Anlagearten zu führen:
 - a) Feuerungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 Gcal/h. Neben den Feuerungen sind Kohlenmahlanlagen, Kohlentransport-, -lagerung und -verladung zu berücksichtigen.
 - b) Anlagen zum Brennen von Dolomit, Zement und Kalk sowie Steinzeugwerke. Hierbei sind Brech- und Mahlanlagen (einschl. Kohlenmahlanlagen), Transport- und Verladeanlagen, Klinkerhallen, Siloanlagen und Raumentstaubung zu berücksichtigen.
 - c) Anlagen zur Gewinnung von rohen Nichteisenmetallen.

d) Erzsinter- und Röstanlagen einschl. der Erzverlade-, -transport- und -lagereinrichtungen sowie der Raumentstaubung.

e) Eisen- und Stahlgießereien.

f) Von den Anlagen zur Stahlerzeugung durch Frisch- oder Lichtbogenverfahren:

die Thomas-, LD-, LDAC- und Bessemerkonverter, Rotor nach Graef- und Kaldow-Verfahren, Lichtbogen- und Siemens-Martin-Ofen.

g) Von den chemischen Fabriken:

Fabrikationsanlagen zur Herstellung von Schwefelsäure und Salpetersäure, von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln, von Chemiefasern, von Korund und Karbid mittels elektrothermischer Verfahren, von Ferroverbindungen und von Aluminium.

h) Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen.

i) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölzerzeugnissen.

k) Kokereien und Schwelereien.

l) Brikettfabriken.

5. Unabhängig von der laufenden Überprüfung nach Nr. 3 sind unverzüglich, spätestens aber bis zu den nachfolgend genannten Terminen, die Katasterblätter der Anlagen, für die ein Verbesserungsprogramm von der obersten Landesbehörde angeordnet worden ist (vgl. Nr. 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964 — SMBl. NW. 7130 —), soweit erforderlich, auf den neuesten Stand zu bringen:

Thomas-Stahlkonverter	: 31. 10. 1965.
Steinzeugwerke	: 31. 10. 1965.
Zementwerke	: 31. 12. 1965.
Kokereien	: 31. 12. 1965.
Dampfkesselanlagen	: 31. 3. 1966.
Kupolofenanlagen	: 30. 4. 1966.

Bei der Erstellung der Katasterblätter ist ggf. eine Messung nach § 25 Abs. 2 GewO anzuordnen oder ein Sachverständiger einzuschalten. Im übrigen gilt Nr. 2 entsprechend.

II. Anlage 2 d. RdErl. v. 8. 3. 1962 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

2.1 Der Text „Zu 2.53“ erhält folgende Fassung:

Brennstoffmenge (kg/h, Nm³/h), die beim Verfeuern des aschereichsten Brennstoffes zur Erzielung der höchsten Dauerleistung der Anlage erforderlich ist (vgl. Nr. 1.21 d. RdErl. v. 2. 6. 1961 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 8. 1965 — MBl. NW. S. 947 / SMBl. NW. 7130 —).

2.2 Der Text „Zu 2.54“ wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Angaben sind auf den Anlieferungszustand zu beziehen.

2.3 Der Text „Zu 2.55“ erhält folgende Fassung:

Maximaler Aschegehalt. Hierzu wird auf Nr. 1.21 und 1.33 d. RdErl. v. 2. 6. 1961 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 8. 1965 (MBl. NW. S. 947 / SMBl. NW. 7130) verwiesen.

2.4 Der Text „Zu 2.56“ erhält folgende Fassung:

Maximaler Schwefelgehalt. Hierzu wird auf Nr. 1.21 und 1.33 d. RdErl. v. 2. 6. 1961 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 8. 1965 (MBl. NW. S. 947 / SMBl. NW. 7130) verwiesen.

2.5 Im Text „Zu 6“ wird der Klammerhinweis „(vgl. RdErl. v. 2. 6. 1961)“ durch den Klammerhinweis: „(vgl. RdErl. v. 18. 6. 1964)“ ersetzt.

An die Regierungspräsidenten.
Oberbergämter.
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
Bergämter.

— MBl. NW. 1965 S. 946.

7130

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);**

**hier: Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen
nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung
— GewO —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 K — 8841 (III Nr. 32 65) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 012 — 41 65 — v. 5. 8. 1965

Der RdErl. v. 2. 6. 1961 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.21 erhält folgende Fassung:

Anzugeben sind Art, Menge, Wassergehalt und Heizwert des zur Verwendung vorgesehenen Brennstoffes sowie die Brennstoffmenge (kg/h), die beim Verfeuern des aschereichsten Brennstoffes zur Erzielung der höchsten Dauerleistung des Dampfkessels erforderlich ist. Weiter sind anzugeben der Asche- und Schwefelgehalt des asche- bzw. schwefelreichsten Brennstoffes, der unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten für die Verfeuerung in Betracht kommt. Die Angaben des Asche- und Schwefelgehaltes sind auf Stundenmittelwerte zu beziehen. Es braucht nicht der höchste Stundenmittelwert angegeben zu werden, sondern die sich bei Verwendung des asche- bzw. schwefelreichsten Brennstoffes ergebende Merkmalsgrenze des 90%-Wertes der Summenhäufigkeit aller Analysen (vgl. DIN 55302 Blatt 1 — Entwurf Dezember 1963 — und Nr. 1.33 dieses RdErl.).

Abweichend hiervon können bei Verwendung der nachstehend aufgeführten Kohlen vorerst die folgenden Erfahrungswerte für den maximalen Asche- bzw. Schwefelgehalt angegeben werden, sofern der Brennstoffverbrauch (vgl. Abs. 1) je Kessel 5 t/h nicht überschreitet:

Brennstoffart	Aschegehalt (Gewichts-%)	Schwefelgehalt (Gewichts-%)
Knabbeln I, II	5	1,2
Nuß I bis 5	6	1,2
Kokskohle I, II, III	8	1,2
gewaschene Feinkohle	9	1,2
Steinkohlenbriketts	10	1,2
Koks	10	1,0

Bei Verwendung von Heizöl können die von den Lieferfirmen garantierten Werte angegeben werden (vgl. DIN 51849).

Sämtliche Angaben sind auf den Anlieferungszustand (roh) zu beziehen.

Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, daß die Beurteilung seines Antrages und die Festsetzung der Auswurfbegrenzungen auf seiner Angabe über den maximalen Asche- und Schwefelgehalt des Brennstoffes beruht und daß er bei zu niedrig angegebenen Werten Gefahr läuft, die Auswurfbegrenzungen im Dauerbetrieb nicht einhalten zu können und damit gegen wesentliche Bedingungen der Genehmigung zu verstoßen.

2. In Nr. 1.22 werden die Worte

„die Art der Entstaubung (z. B. Multi-Zyklon mit nachgeschaltetem Elektrofilter)“

durch die Worte:

„die Art der Entstaubung (z. B. Elektrofilter mit nachgeschaltetem Multi-Zyklon)“

ersetzt.

3. In Nr. 1.22 wird der letzte Satz durch folgenden Absatz ersetzt:

Soweit möglich, sind Angaben über die vorhandenen und die voraussichtlich durch die Neuanlage zu erwartenden Immissionen (Staub- und Schwefeldioxid) in der Umgebung der Kesselanlage zu machen (vgl. hierzu Nr. 3 d. RdErl. über die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft v. 21. 9. 1964 — SMBI. NW. 7130).

4. In Nr. 1.32 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

5. Nr. 1.33 erhält folgende Fassung:

Dem Antragsteller sind u. a. folgende Auflagen zu machen:

a) **Bei Kohlefeuerungen**

Die Staubkonzentration im Reingas darf im Dauerbetrieb den Wert mg/Nm³ Abgas (trocken) nicht überschreiten. Der Wert bezieht sich auf einen Kohlendioxidgehalt von %; der Kohlendioxidgehalt soll zwischen Saugzug und Schornstein gemessen werden.

b) **Bei Ölfeuerungen (vgl. Nr. 2.333 TAL — RdErl. v. 21. 9. 1964 — SMBI. NW. 7130)**

Der Staub- und Rußgehalt der Abgase darf im Dauerbetrieb den Schwärzungsgrad gemessen nach der Filterpapiermethode nach Bacharach nicht überschreiten.

c) **Bei Kohle- und Ölfeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen, bei denen die Tabelle in Nr. 1.21 Anwendung findet)**

Die Schwefeldioxidkonzentration im Reingas darf im Dauerbetrieb den Wert mg/Nm³ Abgas (trocken) nicht überschreiten. Der Wert bezieht sich auf einen Kohlendioxidgehalt von %, der Kohlendioxidgehalt soll zwischen Saugzug und Schornstein gemessen werden.

d) **Bei Kohlefeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen, bei denen die Tabelle in Nr. 1.21 Anwendung findet)**

Der Aschegehalt des Brennstoffes darf % nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde wird eine Ermittlung des Aschegehaltes durch eine sachverständige Stelle anordnen, falls die Vermutung besteht, daß der festgelegte Wert überschritten wird. Für die Überprüfung wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Prüfung werden 90 Stundenmittelwerte zugrunde gelegt. Der einzelne Stundenmittelwert wird aus mindestens 6 Einzelproben gebildet, die gleichmäßig verteilt über die in einer Stunde bei höchster Dauerleistung verfeuerte Brennstoffmenge gewonnen, zusammengelegt und nach dem üblichen Einengungsverfahren (vgl. auch DIN 51700) bis zum Gewinn der für die Laboratoriumsuntersuchungen notwendigen Menge verarbeitet werden. An 30 aufeinanderfolgenden Tagen werden je 3 gleichmäßig verteilte Stundenmittelwerte nach dem obigen Verfahren bestimmt. Aus den 90 Stundenmittelwerten wird nach DIN 55302 Blatt 1 (Entwurf Dez. 1963) die Merkmalsgrenze des 90%-Wertes der Summenhäufigkeit errechnet. Dieser Wert darf den festgesetzten Wert nicht überschreiten.

e) **Bei Kohle- und Ölfeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen, bei denen die Tabelle in Nr. 1.21 Anwendung findet)**

Der Schwefelgehalt des Brennstoffes darf % nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde wird eine Ermittlung des Schwefelgehaltes durch eine sachverständige Stelle anordnen, falls die Vermutung besteht, daß der festgelegte Wert überschritten wird. Für die Überprüfung wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Prüfung werden 90 Stundenmittelwerte zugrunde gelegt. Der einzelne Stundenmittelwert wird aus mindestens 6 Einzelproben gebildet, die gleichmäßig verteilt über die in einer Stunde bei höchster Dauerleistung verfeuerte Brennstoffmenge gewonnen, zusammengelegt und nach dem üblichen Einengungsverfahren (vgl. auch DIN 51700) bis zum Gewinn der für die Laboratoriumsuntersuchungen notwendigen Menge verarbeitet werden. An 30 aufeinanderfolgenden Tagen werden je 3 gleichmäßig verteilte Stundenmittelwerte nach dem obigen Verfahren bestimmt. Aus den 90 Stundenmittelwerten wird nach DIN 55302 Blatt 1 (Entwurf Dez. 1963) die Merkmalsgrenze des 90^o-Wertes der Summenhäufigkeit errechnet. Dieser Wert darf den festgesetzten Wert nicht überschreiten.

f) **Bei Kohlefeuerungen, bei denen die Tabelle in Nr. 1.21 Anwendung findet**

Als Brennstoff darf nur verwendet werden. (Hier ist die vom Antragsteller angegebene Brennstoffart einzutragen.)

g) **Bei Kohlefeuerungen**

Die Aschenrückstände sind so zu befördern und zu lagern, daß die Umgebung nicht durch aufgewirbelten Staub belästigt werden kann. Nicht mehr in Betrieb befindliche Aschehalden sollen begrünt und dem Landschaftsbild angepaßt werden.

Als Bezugsgröße für den Kohlendioxidgehalt (Abs. 1 Buchst. a und c) sind die bei den nachstehend aufgeführten Feuerungsarten angegebenen Werte zugrunde zu legen:

Steinkohlen- und Braunkohlenrostkessel	12 %
Steinkohlenstaubkessel (trockener Ascheabzug)	13 %
Steinkohlenstaubkessel (flüssiger Ascheabzug)	14 %
Braunkohlenstaubkessel	13 %
Kessel mit Feuerung für schweres Heizöl	14 %

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Technischen Überwachungs-Vereine in
Essen, Hannover und Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 947.

II.

Innenminister

Bundestagswahl 1965;

**hier: Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1965 —
I B 1 20 — 15.65.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65), und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113; SGV. NW. 1113) habe ich die in meiner Bekanntmachung v. 23. 3. 1965 (MBl. NW. S. 470) mitgeteilten Ernennungen des

Kreisdirektors Dr. Viktor von Dewitz zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 58 — Köln-Land —

sowie des

Stadtdirektors Hans Kühnert zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 85 — Oberhausen —

aufgehoben und den

Kreisoberberichtsrat Werner Brenne zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 58 — Köln-Land —

sowie den

städtischen Oberverwaltungsrat Karl Hüsck zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 85 — Oberhausen —

ernannt.

An die Gemeinden,

Ämter,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 948.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.